

ENSO NETZ GmbH · Postfach 12 01 23 · 01002 Dresden

per E-Mail: evaluierungsprozess@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Referat 610
Tulpenfeld 4
53113 Bonn



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	Telefon/Telefax	Datum
	NAG/Jrs	Ingo Jürs	0351 468-5841/4335	14.11.2014

Konsultation Evaluierungsprozess zur Anreizregulierung Stellungnahme zum 4. Workshop am 23.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt ENSO NETZ zu den im 4. Workshop des Evaluierungsprozesses vorge-tragenen Ergebnissen und Vorschlägen Stellung.

1. Evaluierungsergebnisse und Befunde

Grundsätzlich ist nicht eindeutig erkennbar, welche Datenbasen für die einzelnen Untersu-chungen genutzt wurden. In den vergangenen Workshops wurde immer wieder deutlich, dass nahezu kein Eingang der Daten aus den Erhebungsbögen der Stichprobenteilnehmer erfolgte. Anscheinend werden nicht belastbare Datengrundlagen für einzelne Untersuchen-gen herangezogen. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf die Aussagen zum Erweiterungsfaktor hingewiesen – wie bereits mehrfach vorgetragen, resultiert die vermeintliche Kosten-überdeckung aus der nicht vollständigen Befüllung der Erhebungsbögen zum Erweiterungsfaktor durch die beantragenden Netzbetreiber. Gemäß § 10 ARegV ist ein Kos-tennachweis i. H. v. 0,5% ausreichend, so dass bei Erreichen des Schwellwertes eine voll-ständige Befüllung des Kostennachweises durch viele Netzbetreiber unterblieb.

Die BNetzA geht kaum auf die im Nachgang zu den bisherigen Workshops eingereichten Stellungnahmen und Feed-Back-Bögen der Verbände und Netzbetreiber ein. Darin empfo-lene bzw. geforderte weitere Untersuchungen und Auswertungen bleiben unberücksichtigt. Beispielsweise wurde die Gruppenbildung bei der Untersuchung der Investitionstätigkeit in der Vergangenheit nach der Belegenheit Ost/West gefordert. Im 3. Workshop wurde zum Themenbereich Investitionsverhalten (Folie 22) die Entwicklung der Investitionen im Zeitab-lauf für alle Netzbetreiber dargestellt. Um die Ursache des Peak in den 90iger Jahren zu identifizieren, wurde die getrennte Auswertung nach der Belegenheit Ost/West zugesagt.

Weiterhin wurde eine Einbeziehung des abbeschriebenen Anlagevermögens in die Auswer-tung getrennt nach Ost und West gefordert. In dem genannten Zeitraum sind in den Ost-Bundesländern erhebliche Investitionen zur Auflösung des Investitionsstaus nach dem politi-

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Reinhard Richter Geschäftsführung: Dr. Steffen Heine, Dr. Frank Otto Wolfgang Jäger, Gerd Kaulfuß	Sitz der Gesellschaft: Friedrich-List-Platz 2 01069 Dresden Handelsregister: Amtsgericht Dresden HRB Nr. 24998	Bankverbindung: Commerzbank AG BLZ 850 800 00 Konto 0 403 784 400 IBAN: DE55 8508 0000 0403 7844 00 SWIFT (BIC): DRES DE FF850	Kontakt: Telefon 0351 3200-0 Telefax 0351 3200-6420 E-Mail service-netz@enso.de Internet www.enso-netz.de
--	--	--	---

schen Umbruch 1989 getätigt worden. Dies begründet auch die großen Differenzen der CAPEX/OPEX – Anteile der anerkannten Netzkosten in Deutschland. Der durchschnittliche Kapitalkostenanteil in Deutschland beträgt ca. 20 % (vgl. Folie 26 – BNetzA – 2. Workshop), bei einem Großteil der Ost-Netzbetreiber ist der Anteil der Kapitalkosten an den anerkannten Netzkosten hingegen wesentlich höher. So beträgt der CAPEX-Anteil bei ENSO NETZ im Strombereich 45 % und im Gasbereich sogar 60 %. Der relativ niedrige durchschnittliche Kapitalkostenanteil in Deutschland ist somit auf einen hohen Anteil bereits abgeschriebenen Anlagevermögens bei einer Vielzahl von Netzbetreibern in den westlichen Bundesländern zurückzuführen.

Im Effizienzvergleich werden abgeschriebene Anlagengüter nur in den Output-Parametern berücksichtigt. Netzbetreiber mit einem hohen Anteil von abschreibungsfähigem Anlagevermögen werden dadurch benachteiligt. Es findet aktuell folglich eine systembedingte Benachteiligung ostdeutscher Netzbetreiber statt, die im Wesentlichen auf den strukturellen Besonderheiten „Aufholinvestition der 90-iger Jahre“ und „demographische Entwicklung“ basiert. Dieser Mangel, der durch die Regelungen des § 14 Abs.1 Punkt 3 ARegV aufgrund des Fokus auf die kalkulatorische Nutzungsdauer nicht geheilt wird, ist zu beheben.

Des Weiteren fanden die Ergebnisse der beiden vom BMWi beauftragten Studien KNA und Verteilernetzstudie keinen hinreichenden Eingang. Es muss geprüft werden, ob mit den bestehenden Regelungen die darin abgebildeten Investitionsvolumina der nächsten 10 Jahre realisiert werden können.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die BNetzA hinsichtlich der Fragestellung „Einführung einer integrierten Qualitätsregulierung“ Antworten schuldig geblieben ist.

2. Handlungsoptionen

Im Zusammenhang der Beseitigung des Zeitverzuges bei der Erlöswirksamkeit fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit den Regelungen und dem Abwicklungsprozedere des § 23 ARegV. Durch eine unverzügliche Anerkennung der Investitionen wären deutliche Vereinfachungen sowohl auf Behörden- als auch auf Netzbetreiberseite möglich. Der aktuelle Status quo ist nicht akzeptabel.

Weiterhin sind mit den Anpassungsvorschlägen keine ausreichenden Anreize für den Einsatz von innovativen Technologien vorgesehen. Bei der Entwicklung der OPEX muss eine Differenzierung der innovativen Technologien erfolgen. Zum einen wird zunehmend innovative Primärtechnik in den Verteilnetzen eingesetzt, wie beispielsweise die Ablösung von luftisolierten Umspannstationen durch moderne, wartungsarme Kompaktstationen. Dadurch werden die Betriebskosten reduziert. Zum anderen steigt durch die Umsetzung der Energiewende und der damit verbundenen Dezentralisierung der Erzeugung und der Implementierung von Messsystemen der Anspruch an die Steuerbarkeit und Flexibilität der Kapazitäten in den Verteilernetzen. Aus dem damit verbundenen Einsatz innovativer Sekundärtechnik (Regelungs- und Steuerungstechnik, Aufbau intelligenter Mess- und Steuersysteme) resultieren steigende OPEX, welche die Einsparungen durch innovative Primärtechnik weitaus übertreffen.

Des Weiteren bleibt an dieser Stelle die Chance ungenutzt, die aktuell faktische Nichterreichbarkeit der 100 %-Effizienz in der SFA zu beseitigen. Behoben werden kann dieser Mangel entweder durch die Bestimmung der SFA-Effizienzwerte anhand des Modus anstelle des Erwartungswertes der Ineffizienzterme oder durch Skalierung der Effizienzwerte auf 100 %. Erfolgt dies nicht, findet weiterhin eine systematische Schlechterstellung von Netzbe-

treibern ohne Alleinstellungsmerkmal, welches i. d. R. durch die DEA begünstigt wird, im Effizienzvergleich statt. Die Robustheit des Effizienzvergleichs ist somit nicht gegeben.

Es sind in § 13 ARegV Parameter auch ab der 3. Periode festzuschreiben, die die Eigenarten auch von kleineren heterogenen Gruppen hinreichend berücksichtigen. Darüber hinaus sind Analysen vorzunehmen, die die Berücksichtigung weiterer Gruppen gewährleisten.

Wie bereits bei der Einführung der ARegV vom Ordnungsgeber erkannt, ist Best-of-four als Methode geeignet, ungerechtfertigte Verzerrungen und Fehlanreize, die aus einem alleinigen Benchmarking mit den Kostenansätzen nach § 14 resultieren würden, zu minimieren. Die Gründe, die hinter den Verzerrungen stehen, liegen nicht im Verschulden der Netzbetreiber, sondern sind politisch und durch unterschiedliche behördliche Genehmigungspraxis in den Bundesländern bedingt. Jeder der beiden Kalkulations- und Benchmarkingmethoden hat seine eigene Begründung, die nicht in Ineffizienzen von Netzbetreibern begründet ist. Eine Mittelung wird diesen Voraussetzungen nicht gerecht, denn durch diese werden eine hohe Differenz zwischen beiden Benchmarkingergebnissen pönalisiert und Netzbetreiber mit Besonderheiten benachteiligt.

Bezüglich des zukünftigen Umgangs mit den Personalzusatzkosten bleibt anzumerken, dass eine diskriminierungsfreie Anwendung bei allen Netzbetreibermodellen, d. h. für alle für den Netzbetreiber tätigen Mitarbeiter, zur Anwendung kommen muss.

Es ist aktuell nicht möglich, die einzelnen vorgeschlagenen Modelle zu bewerten, da die Beschreibung nicht ausreichend ist. Hierzu ist anzumerken, dass die Notwendigkeit einer strikten Einteilung in Modelle nicht erkennbar ist. Vielmehr sollte die Kombination von Einzelmaßnahmen der unterschiedlichen Modelle möglich sein.

In allen Modellvorschlägen ist jedoch die Heterogenität der Netzbetreiber nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, wie der Effizienzvergleich im Wechselspiel mit § 15 Abs. 1 ARegV treffgenauer gestaltet werden soll.

3. Fazit

Die Ergebnisse wurden bisher weitestgehend ohne Einbindung der Netzbetreiber erarbeitet. Über die verwendeten Daten besteht aktuell keine Transparenz. Von den Netzbetreibern angeregte Untersuchungen finden keine Erwähnung und Hinweise auf problematische Datenbasen wurden missachtet. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, den Bericht vor Abgabe an das BMWi mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu veröffentlichen und ergebnisoffen zu diskutieren.

Abschließend wird auf die Stellungnahmen der Verbände BDEW und VKU verwiesen, die inhaltlich durch ENSO NETZ unterstützt werden. Darüber hinaus fordern wir die Berücksichtigung der im Rahmen des Evaluierungsprozesses durch ENSO NETZ abgegebenen Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

ENSO NETZ GmbH


Dr. Steffen Heine

i. A.


Ingo Jürs